

**Auszug aus dem Organisationsreglement vom 8. Juni 2006 der  
Einwohnergemeinde Meiringen (OgR 06)**

**Art. 28**

Nichtständige Kommissionen

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.